



Bezirksregierung Arnberg

G 0032/24

Antrag der Firma BGH Edelstahl Siegen GmbH, Industriestraße 9, 57076 Siegen, - Standort: Stumme-Loch-Weg 1-5 in 57072 Siegen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl

Bezirksregierung Arnberg
Az.: 900-0044792-0001/IBG-0006

Lippstadt, 05.11.2024

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma BGH Edelstahl Siegen GmbH am o. g. Standort, hat mit Datum vom 28.05.2024 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl auf Ihrem Grundstück in 57072 Siegen, Stumme-Loch-Weg 1-5, Gemarkung Siegen, Flur 48, Flurstücke 522, 632 und 633 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen:

- Errichtung und Betrieb von Trockenkühlern und einen Kältespeicher als neue BE 06,
- Stilllegung der Kühlanlagen inklusive der Kühltürme BE 12 und BE 22,
- Veränderung der Lage des Blocklagers (BE 100) in die Halle 9,
- Optimierung der Verkehrswege, Verlegung der Werkseinfahrt,

2. Optimierung der Abluft und Minderung von Luftschadstoffemissionen

- Zusammenführung der Entstaubungsanlage BE 21-1 mit der Intensiv Entstaubungsanlage BE 21-2 zu einer BE 21,
- Erhöhung des Volumenstroms der Emissionsquelle 1.21 von 120.000 m³/h auf 250.000 m³/h (Anpassung an die BVT 88 der Eisen- und Stahlerzeugung),
- Stilllegung der diffusen Emissionsquellen des Schrottlagers (Q 1.01) und der Schmelz- und Gießhalle (Q 1.50, aufgeteilt in Q 3.50, Q 4.50, Q 5.50 und Q 6.50) als Anpassung an die BVT 88,
- Umleitung des gefilterten Abluftstroms der BE 40 auf die BE 11 und Emissionsquelle Q 1.11,
- Stilllegung der Emissionsquelle Q 1.40 und Rückbau des Kamins,
- Änderung der Nebenbestimmungen Nr. 4.1.2 und 4.1.3 des Genehmigungsbescheids der Bezirksregierung Arnberg vom 07.05.2010 (Az.: 900-53.0069/08/0302

B1): Verzicht auf Emissionsgrenzwerte für Arsen, Cadmium und Kobalt und freiwillige Absenkung der Emissionsgrenzwerte für Nickel und Blei auf jeweils 0,1 mg/m³,
3. Betrieb der Schlackenbehandlungsanlage von Montag bis Freitag von 06:00 bis 22:00 Uhr,
4. Errichtung und Betrieb einer Entstaubungsanlage (BE 111) und einer neuen Emissionsquelle Q 1.111 für die Abluft der Schlackenbehandlungsanlage.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.2.2.1 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Herstellung und oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzkapazität von 2,5 t Roheisen oder Stahl je Stunde oder mehr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Zusammenfassend ergibt die Bewertung des Vorhabens, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte und gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, da

- eine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen oder Freiflächen nicht stattfindet,
- durch das Vorhaben werden Geräuschbeiträge gemindert,
- die Abluftemissionen verringert werden,
- das Vorhaben selbst auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG ist,
- durch das beantragte Vorhaben keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt werden.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig

anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag
gez. Muth